



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4
Straßenwesen und Verkehr
der Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 09.02.2018

Name Santen, Julika

Durchwahl 231 3611

E-Mail julika.santen@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3911.21/15

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen;

- Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2017

Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau hat der Bund die Anpassung der Pauschalen in Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinie für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung einer Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, bekannt gegeben.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind ab sofort wie folgt angepasst:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 €/lfd. Straßenmeter.

- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 €/lfd. Straßenmeter
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 410 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Die in dem ARS angegebenen erhöhten Pauschalen sind ab sofort für Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden. Den Kreisen wird empfohlen, die erhöhten Pauschalen ebenfalls anzuwenden.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Intranet- und Internetangebot der Abteilung 9 – Landesstelle für Straßentechnik - beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

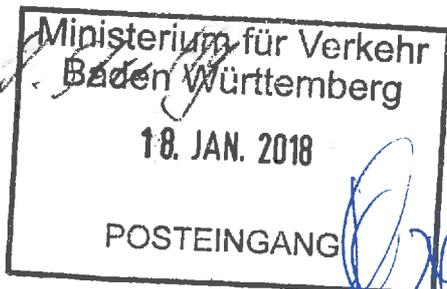
gez. i. V. Hipp

M. F. Kreis Nr. 4 + 5



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder



Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5152
FAX +49 (0)228 99-300-807-5152

ref-stb15@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2017
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen;
- Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
- Nr. 12/2012 vom 10.08.2012 - StB 15/7163.1/4/0175665 -
- Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 - StB 15/7163.1/4/902696 -
Aktenzeichen: StB 15/7163.1/4/2935348
Datum: Bonn, 12.12.2017
Seite 1 von 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Absatz 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft.

Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund des Preisindexes „Ingenieurbau – Bauarbeiten (Tiefbau) einschließlich Umsatzsteuer“, Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2017 (Stand: 3. Quartal, Spalte: August) gegenüber dem Jahr 2011 (Stand: 4. Quartal, Spalte: November 2011), in dem die Grundpauschale und die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes angehoben worden sind, um 13,64 % erhöht.



2-3911. 21/15*13





Seite 2 von 2

Gegenüber dem Jahr 1996 (Stand: 4.Quartal, Spalte: November), in dem die Pauschale für Straßeneinläufe letztmalig neu festgesetzt worden ist, hat sich dieser um 29,16 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 410 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Ich bitte, die vorstehende Regelung zur Kostenbeteiligung nach Nr. 14 Absatz 4 Ortsdurchfahrtsrichtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und ab sofort anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrtsstraßen anderer Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:


Angestellte

